

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vita Clean Hildegard Wenger

I. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender und von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners Lieferungen oder Lohnfertigungen vorbehaltlos ausführen oder annehmen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zum Zwecke der Vertragsausführung getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Zusagen oder auch schriftliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, insbesondere auch dann, wenn sie nachträglich telefonisch, schriftlich oder per Telefax erfolgen.

2. Verbindlichkeiten/Zahlungsverzug

Wir sind berechtigt, sämtliche Zahlungen des Kunden auf andere Verbindlichkeiten zu verrechnen, auch wenn seitens des Kunden ein bestimmter Zahlungszweck angegeben wird.

Bei Zahlungsverzug wird eine pauschale Mahngebühr in Höhe von € 11,- verrechnet.

Es gilt vereinbart, dass allfällige Mahn-, Inkasso- und/oder Überweisungskosten vom Rechnungsempfänger zu tragen sind.

Im Verzugsfall sind wir berechtigt, mindest 4 % Zinsen über der jeweiligen Sekundärmarktrendite österreichischer Anleihen zu fordern.

3. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung ausdrücklich vor. Dieser Eigentumsvorbehalt bezieht sich auf sämtliche Warenvorräte unserer Produktion im Gewahrsam des Kunden, solange noch Rechnungsverbindlichkeiten aus Lieferungen offen sind. Vor vollständiger Bezahlung darf der Kunde ohne unsere Zustimmung die Waren weder verpfänden noch zur Sicherstellung an Dritte übereignen.

4. Lieferung

Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller Ausführungseinzelheiten voraus. Wir sind selbstverständlich bestrebt, die vereinbarte Lieferfrist pünktlich einzuhalten. Sofern der vereinbarte Liefertermin unsererseits nicht eingehalten werden sollte, ist der Besteller verpflichtet, uns schriftlich eine Nachlieferfrist von vier Wochen zu setzen. Sofern die Lieferung innerhalb der gesetzten Nachfrist vorgenommen wird, gilt die Erfüllung des Auftrags als fristgerecht erbracht. Ein Rücktrittsrecht vom Vertrag wegen nicht zeitgerechter Erfüllung steht dem Besteller jedenfalls erst dann zu, wenn der Auftrag nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist trotz Zuganges einer schriftlichen Aufforderung und fruchtlosem Verstreichen einer darin zu setzenden Nachfrist von vier Wochen nicht erfüllt wurde. Wenn der Verzug unsererseits auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, stehen dem Auftraggeber Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu, wobei jedoch unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Wir sind zu vorzeitiger Lieferung abweichend vom vereinbarten Liefertermin berechtigt. Dabei ist der Auftraggeber zur Abnahme der Ware auch vor dem vereinbarten Liefertermin verpflichtet. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Auftraggeber auch verpflichtet, Teillieferungen als Erfüllung anzunehmen. Bei Annahmeverzug durch den Auftraggeber oder bei Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten durch diesen sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen vom Auftraggeber zu verlangen.

Die Lieferung gilt als ab Werk vereinbart. Soweit vom Auftraggeber gewünscht, werden wir die Lieferung für den Transport auf Kosten des Auftraggebers versichern.

5. Mängel und Gewährleistung

Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers setzt voraus, dass dieser den ihm nach § 377 und § 378 HGB obliegenden Untersuchungen und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offene Mängel oder Fehlbestände müssen innerhalb von drei Tagen nach Empfang der Ware schriftlich gerügt werden, andernfalls gilt die gesamte Lieferung insoweit als genehmigt. Zeigt sich später ein bei der anfänglichen Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so hat uns der Abnehmer unverzüglich zu unterrichten. Die Mängelrüge hat jedenfalls spezifiziert detailliert und schriftlich zu erfolgen.

6. Informationspflichten

Der Auftraggeber hat uns unverzüglich von jeder ihm bekannt gewordenen Schädigung durch eine von uns gelieferte Ware zu informieren, insbesondere, wenn er von Dritten aus dem Titel der Produkthaftung zum Ersatz eines Schadens oder zur Bekanntgabe seines Lieferanten aufgefordert wird, sonst von einem Produktfehler unserer Waren Kenntnis erhält oder selbst geschädigt wird. Kosten, die uns aufgrund einer nicht unverzüglichen Bekanntgabe entstehen (zB Schadenersatzansprüche) hat uns der Auftraggeber zu ersetzen.

7. Datenverarbeitung

Der Auftraggeber erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum, die im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung bekannt sind oder künftig bekannt werden, für Zwecke der Kundenbetreuung und für Zwecke der unternehmensbezogenen Werbung verarbeitet und weiters zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die Warenkreditevidenz des Kreditschutzverbandes von 1870 übermittelt und überlassen werden können. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung zur Datenübertragung jederzeit schriftlich widerrufen. Dieser Widerruf hat keine Auswirkung auf das Grundgeschäft.

8. Verkauf:

8.1. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot, an welches der Besteller so lange gebunden bleibt, innerhalb von acht Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Ware an den Besteller anzunehmen. Die Annahme aller Aufträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit.

8.2. Änderungsvorbehalt

Wir behalten uns Änderungen in Aufmachung, Textierung und Zusammensetzung unserer Artikel vor.

8.3. Warenrücknahme

Zur Rücknahme bereits ausgelieferter Waren sind wir nicht verpflichtet. Falls kulanterweise im Einzelfall eine Rücknahme erfolgt, gelangt zu Lasten des Auftraggebers in jedem Fall eine Manipulationsgebühr von 5 % der Faktorensomme in Anrechnung.

10. Gerichtsstand/Erfüllungsort:

Als Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis entstehende Verpflichtungen gilt 4755 Zell/Pram Finkenweg 4, als vereinbart.

Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie für alle nachfolgenden Verträge ist unter Ausschluss jedes anderen Gerichtsstandes das sachlich zuständige Gericht Schärding vereinbart.

Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtlich unwirksam sein, bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt.